

2. Weihnachtswendungen,
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,
 4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
 5. Finanzierung von Gegenständen aus Kosteneinsparungen (nur Konsumgüterhandel);
- c) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit bestehende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes besagen bzw. von den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (im folgenden Vorsitzender des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf genannt) mit Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht etwas anderes angewiesen ist.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. a genannten Handelskosten sind mit den Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln.

§4

In die Kosten der Handelsbetriebe werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
 1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite,
 2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel,
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
 4. Umsatzvergütungen der GHG an die konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter,
 5. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, das „Konto Junger Sozialisten“, die Tilgung von Finanzschulden und für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
 1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBI. II S. 21)“ ,
 2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben;
 3. auf Grund besonderer Weisungen der Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Minister bzw. des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf mit Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§5

Gliederung der Handelskosten

(1) Die Kosten der Handelsbetriebe sind neben der Gliederung nach Kostenarten und Kostenbereichen grundsätzlich zu unterscheiden in

- a) planbare Kosten,
- b) nicht planbare Kosten.

(2) Weitere Gliederungen werden

- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne des volkseigenen Handels,
- c) durch die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, die zuständigen Minister bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf

angewiesen.

§6

Zurechnung der Handelskosten auf Kostenstellen

(1) Alle Geldaufwendungen gemäß §§ 2 und 3 sind Handelskosten und soweit als möglich direkt den einzelnen Kostenstellen zuzurechnen.

t.

(2) Die Zurechnung der Kosten auf die Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß die im § 7 Abs. 2 genannten, nicht planbaren Kosten sichtbar werden.

(3) In den Brancherichtlinien ist im einzelnen festzulegen, wie die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen zu erfolgen hat.

Planung der Handelskosten und der Kostensenkung

§7

(1) In die Planung der Kosten der Handelsbetriebe sind neben den bisher planbaren Kosten der Klasse 3 einzubeziehen:

- a) die im § 3 Abs. 1 Buchst. b Ziffern 1 bis 4 und Buchst. c genannten Kosten; *m*
- b) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel, saldiert mit den entsprechenden Erlösen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind Kostengutschriften zu planen;
- c) sonstige Kosten bzw. Kostengutschriften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. branchebedingten Besonderheiten.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Ausnahme der Kosten und Erlöse für vermietete und verpachtete Grundmittel genannten Kosten sind nicht planbar. Branchebedingte Ausnahmen werden von den Leitern der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zuständigen Ministern bzw. dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees Erfassung und Aufkauf festgelegt.